

HTWG Hochschule Konstanz

Rahmenhygienekonzept der HTWG Hochschule Konstanz
(Hygieneplan-Corona)
Version 6 – Stand 03.04.2022

Einleitung

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Corona-Pandemie zu Beginn des Jahres 2020 hat vielfache Veränderungen und Herausforderungen für die Gesellschaft mit sich gebracht. So wurde auch die Hochschule Konstanz im Sommersemester 2020 vor die Aufgabe gestellt, ihren Betrieb an die neuen Gegebenheiten und Anforderungen anzupassen.

Mehr als zwei Jahre nach Beginn des Ausbruchs von Covid-19 in Deutschland, kehrt für Hochschulen als Orte der Begegnungen und des sozialen Lernens ein Stück Normalität zurück. So kann wieder in Präsenz gelehrt, studiert und gearbeitet werden. Leider kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesagt werden, wann und ob mit einer überwiegenden Immunität in der Bevölkerung zu rechnen ist und wie sich das Virus weiterentwickelt. Das wirkt sich weiterhin, wenn auch eingeschränkt, auf Arbeit, Forschung und Lehre an der HTWG aus.

Deshalb gilt es, für das Sommersemester 2022 auf Basis der aktuellen rechtlichen Vorgaben, klare und belastbare Regeln für unsere Hochschule zu definieren und dadurch einen verlässlichen Präsenzstudienbetrieb zu ermöglichen. Dabei hat der Gesundheitsschutz stets hohe Priorität.

Das vorliegende Rahmenhygienekonzept nimmt sich dieser Aufgabe an. Es regelt den Hochschulbetrieb vor dem Hintergrund der aktuellen SARS-CoV-2 Entwicklung und dient als Entscheidungsstütze für die Herausforderungen des aktuellen und bevorstehenden Semesters. Es wird laufend geprüft und nach Bedarf weiterentwickelt. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf Maßnahmen, die das Ziel haben, einer weiteren Ausbreitung des neuartigen Coronavirus entgegenzuwirken.

Die Einhaltung der Maßnahmen dieses Konzepts liegt in der Verantwortung jeder und jedes Einzelnen. Deshalb danke ich Ihnen an dieser Stelle für Ihr Engagement und damit Ihren Beitrag dazu, unsere Hochschule auch weiterhin als einen Ort der Begegnungen und des sozialen Lernens zu erhalten.

.....
Prof. Dr. Sabine Rein
Präsidentin der HTWG

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 2

I. Zielsetzung des Rahmenhygienekonzepts 4

II. Rechtliche Grundlagen 4

III. Maßnahmen zum Infektionsschutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 5

1. Persönlicher Infektionsschutz 5

 1.1 Abstandsregelung 6

 1.2 Medizinische Maske und Atemschutz 6

 1.3 Selbsttests 6

 1.4 Händehygiene 6

2. Raumnutzung 7

 2.3 Belüftung 7

 2.4 Reinigung und Desinfektion 7

3. Zutritt zur Hochschule 8

 3.3 Teilnahmeverbot 8

 3.4 Zutritt betriebsfremder Personen 8

4. Spezifische Bereiche 9

 4.3 Hochschulsport 9

 4.4 Dienstreisen und Exkursionen 9

 4.5 Betriebliche Transporte und Fahrten mit Dienst-KFZ 9

 4.6 Arbeitsmedizinische Beratung 10

 4.7 Notfallsituationen 10

Anlagen 11

 Anlage 1: Allgemeine Hygienehinweise 11

 Anlage 2: Hinweis Händedesinfektion 13

 Anlage 3: Hinweis zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen 14

I. Zielsetzung des Rahmenhygienekonzepts

Im Sommersemester 2022 soll der verantwortungsvolle Präsenzstudienbetrieb weiter fortgesetzt werden. Online-Formate und andere moderne Lehrformen sowie Formen der Zusammenarbeit können weiterhin eingesetzt werden, wenn es didaktisch begründet ist. Und dort, wo es möglich und sinnvoll ist (z. B. in klassischen Vorlesungen), sind hybride Angebote Teil unseres Qualitäts- und Serviceziels.

Das Rahmenhygienekonzept soll dazu beitragen, indem es nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen an der Hochschule aufzeigt. Neben dem Gesundheitsschutz der einzelnen Hochschulangehörigen, dient es auch dem Gesundheitsschutz ihrer jeweiligen Kontaktpersonen. Es beschreibt die Mindestanforderungen zur Gewährleistung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen in Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschule und ist verbindlich einzuhalten. Bei Bedarf wird es durch Anhänge ergänzt.

Das Hygienekonzept zeigt Regelungen sowohl für Beschäftigte, Lehrende, Forschende, Studierende, als auch für Besucherinnen und Besucher der Hochschule auf. Vor der Aufnahme ihrer jeweiligen Tätigkeiten an der HTWG sind die Hochschulangehörigen von ihren jeweiligen Vorgesetzten bzw. Betreuer/innen adressatengerecht anhand des Hygienekonzepts – ggf. ergänzt um spezielle Regelungen für den jeweiligen Bereich – zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu bestätigen.

Basis des Rahmenhygienekonzepts bilden die aktuellen rechtlichen Vorgaben zur Corona-Pandemie sowie die allgemein gültigen Regeln des Infektionsschutzes, insbesondere die 3G-Regel, das Tragen eines Atemschutzes, die Einhaltung von Abständen sowie die Nachverfolgung von Infektionsketten. Das Recht der Hochschulleitung, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von diesem Hygienekonzept unberührt.

II. Rechtliche Grundlagen

Das vorliegende Konzept richtet sich nach den folgenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Daneben finden ggf. weitere ergänzende Vorschriften Anwendung.

- Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG),
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG),

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG),
- Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention (DGUV Vorschrift 1),
- Verordnung über Arbeitsstätten mit technischem Regelwerk (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)
- Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO)

III. Maßnahmen zum Infektionsschutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

Für den Betrieb der Hochschule gelten die oben aufgeführten Rechtsgrundlagen. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Infektionsschutzgesetz.

Das neue Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes reduziert die bisherigen Corona-Schutzmaßnahmen auf wenige Basismaßnahmen.

Grundsätzlich gilt an der HTWG:

1. Abstand von 1,5 m zwischen Personen wird empfohlen.
2. In Veranstaltungen und Sitzungen in den Innenräumen der HTWG wird empfohlen, eine FFP2 - Maske zu tragen, insbesondere wenn ein Abstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann
3. Händehygiene befolgen.
4. Richtiges Nies- und Hustenverhalten befolgen.

1. Persönlicher Infektionsschutz

Da nach aktuellem Kenntnisstand die Übertragung des Coronavirus hauptsächlich über Tröpfchen bzw. Aerosole erfolgt, die beim Sprechen, Niesen oder Husten freigesetzt werden, ist die persönliche Hygiene ein entscheidender Faktor zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung. Grundsätzlich

gilt: Durch Niesen und Husten in die Armbeuge oder ein Taschentuch wird der Verbreitungsradius verringert.

1.1 Abstandsregelung

Ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern wird generell empfohlen.

1.2 Medizinische Maske und Atemschutz

Wir empfehlen, bei Veranstaltungen und Sitzungen in den Innenräumen der HTWG eine FFP2 - Maske zu tragen, insbesondere wenn ein Abstand von 1.5 m nicht eingehalten werden kann.

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf Personen, die sich die Verwendung von Masken wünschen, und tragen Sie entsprechend Masken, wenn Sie in solchen Situationen sind. Bitte äußern Sie den Wunsch, Masken zu tragen, wenn Ihnen das wichtig ist, und bitte beachten Sie selbstverständlich diesen Wunsch, selbst wenn er nur von Einzelnen geäußert wird. Wir sehen dies als Teil einer respektvollen Hochschulkultur.

Bediensteten und Lehrenden werden geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe erfolgt über die Poststelle zu den üblichen Öffnungszeiten. Studierende und andere Teilnehmer/innen an Veranstaltungen im Bereich der Hochschule sind selbst für die Beschaffung ihrer Mund-Nasen-Bedeckung zuständig.

1.3 Selbsttests

Die Ausgabe von Selbsttests mit Bedienungsanleitung zur Durchführung zuhause erfolgt in der Poststelle. Derzeit können pro Person und Woche zwei Selbsttests ausgegeben werden.

1.4 Händehygiene

Die erste Wahl für die persönliche Hygiene ist das regelmäßige, richtige und gründliche Händewaschen. Die Sanitäräume sind hierfür mit Papierhandtuchspendern ausgestattet. Seifenspender wurden an allen Waschbecken in den Hörsälen ergänzt.

Wenn das Händewaschen situationsbedingt nicht möglich ist, kann der Einsatz von Handdesinfektionsmitteln sinnvoll sein.¹ Dazu befindet sich in jedem Gebäude im Eingangsbereich mindestens ein Spender mit Handdesinfektionsmittel. Für die Büroräume stehen raumweise kleine Flaschen mit Handdesinfektionsmittel bereit. Ersatz steht bei Bedarf im Gebäudemanagement bereit.

2. Raumnutzung

Die Räume der Hochschule können unter Berücksichtigung der Hygienemaßnahmen vollständig genutzt werden.

2.3 Belüftung

Um die Keimanzahl in geschlossenen Räumen zu reduzieren, empfehlen wir regelmäßig über den Tag verteilt zu lüften (Stoßlüften, in Büros ca. alle 45 Minuten, in Lehrräumen ohne Lüftungsanlage spätestens alle 20 Minuten oder bei gelber CO₂ Ampel bis die Luft wieder frisch ist). Die Zimmertüren sind beim Lüften geschlossen zu halten, da bei offenen Türen schlechte Luft an die anderen Gebäudenutzer*innen weitergegeben wird und Zugluft entsteht. Es ist darauf zu verzichten, Fenster (dauerhaft) zu kippen, da hierdurch nur die Räume auskühlen und ohne echte Temperaturdifferenz zur Außenluft kein Luftaustausch mehr stattfindet

Bei Vorhandensein von raumluftechnischen Anlagen (RLT) sind die Fenster geschlossen zu halten. In Lehrräumen ohne Lüftungsanlage werden CO₂-Ampeln installiert, mit denen die Luftqualität und der Lüftungsbedarf überwacht werden kann.

2.4 Reinigung und Desinfektion

Die Lehrräume und Verkehrsflächen werden täglich durch einen externen Dienstleister gereinigt. Dabei erfolgt eine Reinigung aller Tische und Kontaktflächen. Büros werden alle zwei Tage gereinigt. Zur Ergänzung werden zur Berücksichtigung individueller Hygieneansprüche alle Lehrräume mit fest montierten Desinfektionsspendern für Hand- und Oberflächendesinfektionsmittel

¹ Vgl. Anlage 2, Hinweis Händedesinfektion.

ausgestattet.² In Verbindung mit den vorhandenen Papierhandtüchern ist so eine individuelle Desinfektion der Tische durch die Anwesenden möglich.

3. Zutritt zur Hochschule

3.3 Teilnahmeverbot

Ein generelles Teilnahmeverbot gilt für Personen,

- die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
- die einen positiven Selbsttest oder Schnelltest aufweisen

Die Lehrenden, Forschenden, Beschäftigten und Studierenden sind verpflichtet, ihre gesundheitliche Situation vor Betreten der Hochschule zu prüfen und bei Verdacht auf eine mögliche Covid-19 Erkrankung³ einen Selbst- oder Schnelltest durchzuführen.

3.4 Zutritt betriebsfremder Personen

Der betriebsfremde Personenverkehr ist grundsätzlich möglich.

Für diesen Personenkreis gelten die gleichen Hygieneregeln wie für Beschäftigte.

Bei Reparaturmaßnahmen, bei denen mehr als ein/e Monteur/in beschäftigt ist und die Einhaltung eines Abstands von 1,5 m nicht möglich ist wird empfohlen, dass alle Personen einen Atemschutz tragen (Fremdfirmen müssen ihre Monteurinnen/Monteure mit PSA ausstatten). Für Hausdienst-Personal stellt das Gebäudemanagement die PSA zur Verfügung.

² Die Infektion erfolgt in erster Linie über Aerosole, nicht über Schmierinfektionen. Zur Vermeidung von Schmierinfektionen ist in erster Linie die konsequente Durchführung der Händehygiene notwendig.

³ Vgl. Anlage 3, Hinweis zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen.

4. Spezifische Bereiche

Zum verantwortungsvollen Betrieb der Hochschule während der Corona-Pandemie, sind neben der persönlichen Hygiene, Raumhygiene und dem Zutritt zur Hochschule, weitere Regelungen notwendig, die besondere Bereiche betreffen. Diese werden im Folgenden erläutert.

4.3 Hochschulsport

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Allgemeinen Hochschulsports richtet sich nach den für Sportstätten und ähnliche Einrichtungen geltenden Vorschriften.

4.4 Dienstreisen und Exkursionen

Dienstreisen in Länder, die von der Bundesregierung als Virusvariantengebiet oder als Hochrisikogebiet eingestuft sind, dürfen aktuell nicht durchgeführt werden. Bei Hochrisikogebieten können Ausnahmen vom Präsidium auf Antrag zugelassen werden. Die entsprechenden Reisen bedürfen der Unabdingbarkeit sowie der persönlichen Zustimmung der Reisenden, dürfen nach Rückreise zu keiner Beeinträchtigung der Dienstaufgaben führen.

Für Exkursionen gilt entsprechendes.

In jedem Fall muss der die Exkursion genehmigenden Stelle zusätzlich zum Exkursionsantrag ein Hygienekonzept für die Exkursion vorgelegt werden.

Die aktuelle Einstufung befinden sich auf folgender Internetseite des RKI:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Sollte das entsprechende Ziel nach Genehmigung des Antrags nachträglich als Virusvariantengebiet eingestuft werden, darf die Reise trotz genehmigten Antrags nicht angetreten werden.

4.5 Betriebliche Transporte und Fahrten mit Dienst-KFZ

Die Nutzung der Dienst-KFZ und der betrieblichen Transporte ist grundsätzlich möglich.

Werden die Fahrten als unvermeidbar eingestuft, gelten für die Anzahl der Personen und deren Abstand untereinander in einem Auto die lokalen Corona-Vorschriften. Wir empfehlen das Tragen einer Atemschutzmaske (FFP-2 oder vergleichbar) bei Fahrten mit mehreren Personen. Die Fahrzeuge aus dem Fuhrpark sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie Papiertüchern, Müllbeuteln und ggf. Wischdesinfektionstüchern auszustatten.

4.6 Arbeitsmedizinische Beratung

Arbeitsmedizinische Vorsorge der Beschäftigten wird weiterhin angeboten. Die Beschäftigten – insbesondere Risikogruppen – haben die Möglichkeit, sich individuell bei der Arbeitsmedizinerin telefonisch beraten zu lassen. Die Kontaktaufnahme kann über die Abteilung Personal oder das Gebäudemanagement erfolgen.

4.7 Notfallsituationen

In Notfallsituationen, bspw. bei Unfällen werden beim Erste-Hilfe-Einsatz in der Regel keine Atemschutzmasken benötigt, sondern nur Handschuhe. Allerdings gilt bei einer Pandemie stets besondere Vorsicht.

Je nach Einsatzbereich sind Atemschutzmasken in Form, Leistung und Eigenschaft unterschiedlich. Wir empfehlen bei Erste-Hilfe-Einsätzen sog. FFP2-Masken zu benutzen. Wenn bei Unfällen in einer Einrichtung eine Person verunglückt ist und wiederbelebt oder ein Verband angelegt werden muss, wodurch eine direkte Nähe gegeben ist, ist Folgendes zu beachten:

- Notarzt alarmieren (nur, wenn es nötig ist).
- Wir empfehlen als Ersthelfer/in zuerst eine FFP2-Maske aufzusetzen, dann Handschuhe anzuziehen, und danach die verunfallte Person zu versorgen.
- An allen Standorten der hochschuleigenen Defibrillatoren AED liegen Beatmungsbeutel bereit.
- Mund-zu-Mund beatmen (aus Gründen des Eigenschutzes entscheidet die Erste-Hilfe leistende Person, ob sie eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchführt oder nicht).
- Herzmassage ist elementar und ohne Unterbrechung durchzuführen, bis Rettungskräfte eintreffen.
- Nach der Versorgung empfehlen wir die Hände zu desinfizieren.

Das Gebäudemanagement hat in jedem Verbandkasten zwei FFP2-Masken ergänzt.

Anlagen

Die Vorgaben in diesen Anlagen sind Teil des vorliegenden Konzepts.

Anlage 1: Allgemeine Hygienehinweise



infektionsschutz.de
Wissen, was schützt.

Infektionen vorbeugen: Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir einer Vielzahl von Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen
- ▶ vor den Mahlzeiten
- ▶ nach dem Besuch der Toilette
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren

Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendem Wasser halten
- ▶ Hände von allen Seiten mit Seife einreiben
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen
- ▶ Hände unter fließendem Wasser abwaschen
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen

Hände aus dem Gesicht fernhalten

Vermeiden Sie es, mit ungewaschenen Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.

Im Krankheitsfall Abstand halten

Kurieren Sie sich zu Hause aus. Verzichteten Sie auf enge Körperkontakte. Bei hohem Ansteckungsrisiko für andere kann es sinnvoll sein, sich in einem separaten Raum aufzuhalten oder eine getrennte Toilette zu benutzen. Verwenden Sie persönliche Gegenstände wie Handtücher oder Trinkgläser nicht gemeinsam.

Richtig husten und niesen

Husten und niesen Sie am besten in ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase. Halten Sie dabei Abstand von anderen Personen und drehen sich weg.

Wunden schützen

Decken Sie Verletzungen und Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

Auf ein sauberes Zuhause achten

Reinigen Sie insbesondere Bad und Küche regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern. Lassen Sie Putzläppen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.

Lebensmittel hygienisch behandeln

Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf. Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln. Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70°C. Waschen Sie rohes Gemüse und Obst vor dem Verzehr gründlich ab.

Geschirr und Wäsche heiß waschen

Reinigen Sie Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Maschine bei mindestens 60°C. Waschen Sie Spülnapfen und Putztücher sowie Handtücher, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60°C.

Regelmäßig lüften

Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten mit weit geöffneten Fenstern.

BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung



Mund-Nasen-Schutz tragen ✓

Nase abdecken

Eng anliegend

Unters Kinn ziehen

min. 1,5 m

 bgbau.de/coronavirus

BG BAU
Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft

Anlage 2: Hinweis Händedesinfektion

B | BRAUN
SHARING EXPERTISE

HYGIENISCHE HÄNDEDESINFEKTION

Standard-Einreibmethode für die hygienische Händedesinfektion gem. EN 1500



1

Handfläche auf Handfläche.



2

Rechte Handfläche über linkem Handrücken und linke Handfläche über rechtem Handrücken.



3

Handfläche auf Handfläche mit verschränkten gespreizten Fingern.



4

Außenseite der Finger auf gegenüberliegende Handflächen mit verschränkten Fingern.



5

Kreisendes Reiben des linken Daumens in der geschlossenen rechten Handfläche und umgekehrt.



6

Kreisendes Reiben hin und her mit geschlossenen Fingerkuppen der rechten Hand in der linken Handfläche und umgekehrt.

Desinfektionsmittel in die hohlen, trockenen Hände geben. Nach dem oben auf geführten Verfahren das Produkt in die Hände bis zu den Handgelenken kräftig einreiben. Empfohlene Einwirkzeit des jeweiligen Produktes beachten.

Die Bewegungen jedes Schrittes fünfmal durchführen. Nach Beendigung des 6. Schrittes werden einzelne Schritte bis zur angegebenen Einreibedauer wiederholt. Im Bedarfsfall erneut Händedesinfektionsmittel entnehmen. Darauf achten, dass die Hände die gesamte Einreibzeit feucht bleiben.

B. Braun Melsungen AG | 34209 Melsungen | Deutschland
Tel. (056 61) 71-0 | www.hygiene.braun.de

B15.06.131 Nr. 4004215 Stand: 06/2017

Anlage 3: Hinweis zum Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen

Die Beobachtung der eigenen gesundheitlichen Situation liegt in der Verantwortung der/des Einzelnen. Zur Prüfung des Gesundheitszustands angelehnt an die Handreichung des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg wird folgendes Vorgehen bei Auftreten von Symptomen empfohlen:

Tritt bei Ihnen eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, sind Sie zu einem Selbst- oder Schnelltest verpflichtet, wenn Sie die Absicht haben, die Hochschule zu betreten:

- Fieber (ab 38,0°C),
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht. Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss,
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).

Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen führt zu keinem Zutrittsverbot. Entscheiden Sie je nach Ihrem individuellen Befinden, ob Sie telefonisch Kontakt zu einer Ärztin/einem Arzt aufnehmen.

Wird kein Kontakt zu einer Ärztin/einem Arzt aufgenommen, müssen Sie mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand sein, bevor Sie wieder an die HTWG dürfen. Folgende Faustregel können Sie dabei zur Hilfe nehmen „So wie mein Befinden heute war, hätte ich an die HTWG gehen können, also darf ich morgen wieder gehen.“

Nehmen Sie ärztliche Beratung in Anspruch, entscheidet die behandelnde Ärztin/der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests. Wird kein Test durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes. Wird ein Test durchgeführt, bleiben Sie bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.

Ist das Testergebnis negativ, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederzulassung: mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin/des Arztes. Ist das Testergebnis positiv, bleiben Sie zu Hause und befolgenden die Vorgaben der zuständigen Ärztin/des Arztes bzw. des Gesundheitsamtes.

- Sind am Zielort bzw. Geschäftsort Einschränkungen (z. B. Quarantänevorschriften oder aktuelle Pandemiewarnungen) gegeben oder zu erwarten?
- Sprechen sonstige Gründe des Infektionsschutzes gegen die Reise?

- Ist die Darstellung der/des Reisenden plausibel unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes?